

**Wir Christian Ludwig/ von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und Jeden ... Beambten/ Jägermeistern/ Ober- und unter-Holtzförstern/ Pensionaren/ Holtzvögten/ Heyd- und Landreitern ... hiemit gnädigst zu wissen/ Wie Wir ... mißfällig sehen und erfahren müssen, ... die Höltzungen hin und wieder heimb- und öffentlich/ gefällt/ und darin grosser Schade an Alten und Jungen Holtz verursacht ... : geben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 11. Maii. Anno 1685**

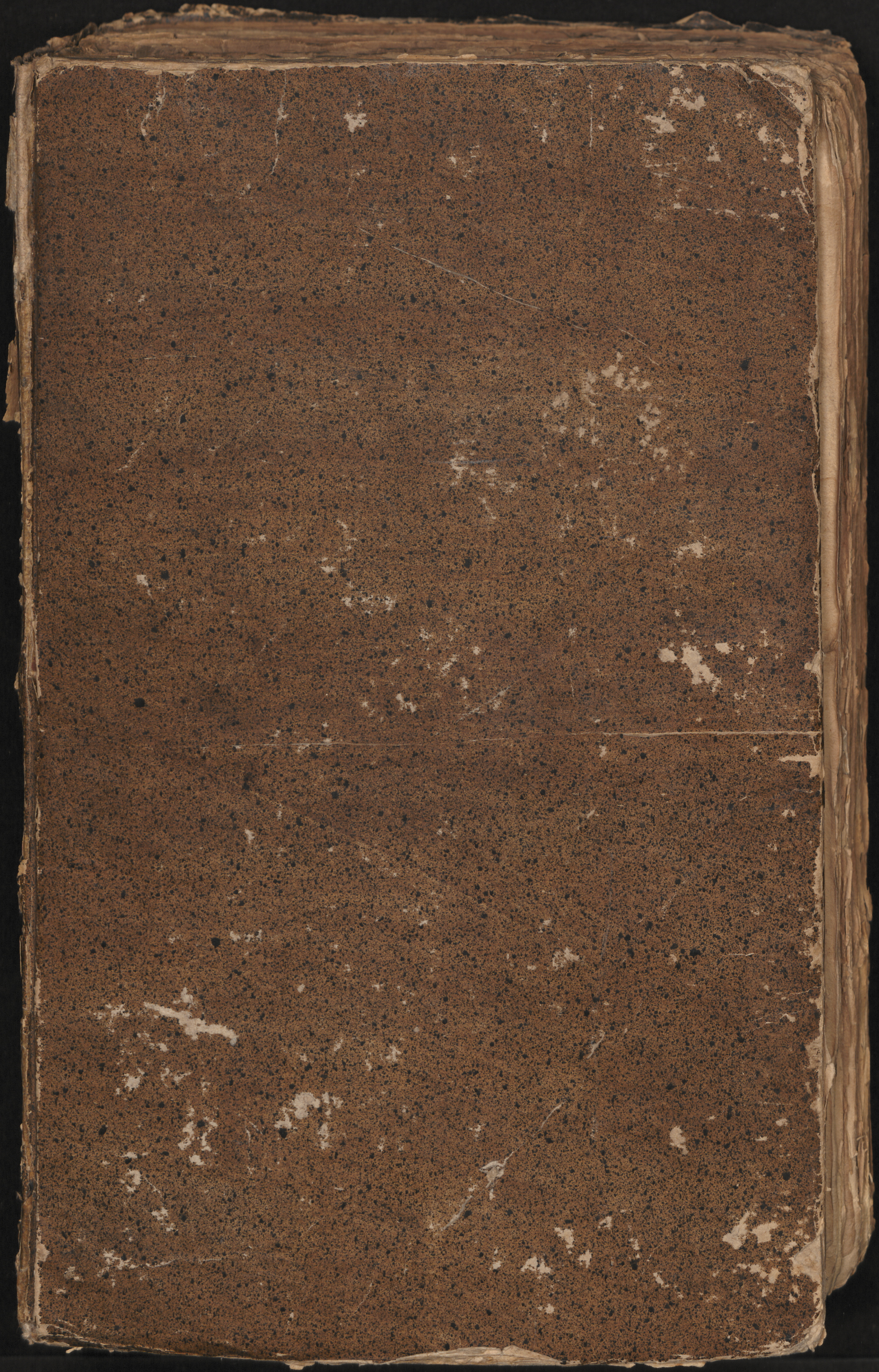
[S.l.], 1685

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769901344>

Druck Freier  Zugang









< 5811 >  
MK - 4063 (1)  
~~AK - 02. (1.)~~



1685

~~82~~

48

tes  
m

Volks  
hienit  
ordnun-  
Jungen  
opret nicht  
al - Mandaten  
einige von  
ernstlichen

dernda-  
n wol-  
wird/  
rmen  
und  
und

Ben-  
nver-  
anbe-  
scheid/  
Sferde  
eiben/  
und der  
wegen  
ben zu

emand  
rauten  
Kriige  
u ach





10801

**Wir Christian Ludwig / von Gottes  
Gnaden / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wen-  
den / Schwerin und Raseburg / auch Brack zu Schwerin / der Lande Rostock  
und Stargard Herr / Ritter vom Orden des Christlichen Königs.**

**V**ügen allen und Jedem Unsern jetzigen und künfftigen Beampten / Jägermeistern / Ober- und unter-Holz-  
förstern / Pensionarien / Holzvögten / Heyd- und Landreitern / Schulken und sämtlichen Ampts-Unterthanen und Angehörigen / hiemit  
gnädigst zu wissen / Wie Wir eine Zeithero mißfällig sehen und erfahren müssen / was gestalt Unsern ergangenen so verschiedenen Verordnun-  
gen ganz zu wiedern / die Hölzungen hin und wieder heim- und öffentlich / gefället / und daringrosser Schade an Alten und Jungen  
Holz verursacht / Ingleichen mit dem unverantwortlichen Heydbrennen verfahren / wodurch glücksfals dem Holz auch Wildpret nicht  
wenig Schade zugefüget wird. Ob Wir nun zwar woll verhoffet hätten / es würde ein Jeder solchen Unsern ernstlichen und poenal-Mandaten  
unterthänigst nachgelebet haben / So vernehmen Wir dennoch nicht allein das Contrarium, sondern es beklagen sich auch hierüber einige von  
Ritter und Landschafft gar sehr / mit unterthänigster bitte / diesem allen aus Landes Fürstlicher Vorsorge / Macht und Gewalt einen ernstlichen  
Wandel zuschaffen.

Wann Wir nun solchen muthwilligen Landverderblichen Holzverwüsten und schädlichen Heydbrennen nicht ferner zusehen / sondern da-  
wieder Ein vor allemahl gegenwärtiges Unser offenes Verbot ergehen lassen / und desfalls nachgesetzte Straffe darauff ordnen und setzen wol-  
len / das wer ohne ordentliche Anweisung und Erlaubnis / dasselbe hauen und fällen / und darüber betreten oder sonst aufgeschaffet wird /  
derselbe für eine Eiche 20. Gulden / eine Büche 12. Gulden / eine Eichebesten / so Mast trägt 10. Gulden / eine kleine Eichebesten eines guten Armes  
dicke 3. Gulden / ein Büchbesten 4. Gulden allemahl geben / und zur Straff entrichten soll; Wer aber diese Straffe nicht erlegen kan / und  
wieder diesen Verbot / Heyde / Wischen oder Felder anzündet / der sol von Unsern Beampten zur Haft gebracht / und Unß referiret, und  
darauff derselbige mit Unser willkührlichen / auch nach befinden / Leib und Lebens Straff / belegt werden.

Gebieten und befehlen darauff allen und Jedem obgedachten Unsern Beampten / Jägermeistern / Ober- und unter-Holz-Förstern / Pen-  
sionarien / Holzvögten / Heyd- und Landreitern / Schulken und sämtlichen Unterthanen und Angehörigen / das Sie / wieder dieses unver-  
antwortliches Holzfällen und Heydbrennen gute Acht geben / Insonderheit die Beampten / und denen so die Inspection der Hölzungen anbe-  
fohlen/beobachten und verfügen sollen / das die Holzvögte / Heyd- und Landreiter und Schulken jedesmahl denen Ubertretern / ohn unterscheid /  
es seyn Unsere oder andere Unterthanen / als Holz-Diebe / Heyd-Wisch- und Felder-Brenner / auffpassen / Ihnen das Holz / Wagen und Pferde  
abnehmen / beym Amt und sonst anmelden / worauff Sie / die Beampte / die verwirkte Straffe sofort von Unsern Unterthanen eintreiben /  
und dieselbe nebst dem Registrern alle Viertel Jahr zu Unser Ampts-Kammer anhero einschicken / und dabey anzeigen sollen / ob Ein und der  
Ander / Unvermögenheit halber / die Straffe nicht erlegen kan / welcher dann nach befindung / am Leibe oder Leben soll gestraffet werden / wegen  
der Heyden- Wischen und Felder-Brenner / sollen Unsere Beampte die Verbrechere ohn Unterscheid fort zur Haft bringen / und dieselben zu  
Unser Residentz einschicken lassen.

Damit nun diese Unsere Verordnung / so ein perpetuüliches Gesetz seyn soll / zu Jedermännigliches wissenschaft gelangen / und sich Niemand  
der Unwissenheit zuentschuldigen haben möge; So sollen Unsere Beampte dieselbe / Ein vor allemahl in allen Kirchen Ihres anvertrauten  
Ampts von den Kanzeln öffentlich zu Dreyen unterschiedlichen Sontagen publiciren / und darauff ferner an alle Schulken-Berichte und Krüge  
affigiren lassen / das meynen Wir ernstlich / und hat sich ein Jeder für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen / und darnach Gehorsamlich zu ach-  
ten; Wahrkündlich unter Unsern Fürstlichen Insiigel / und geben auff Unser Residentz und Bestung Schwerin den 11. Maij. Anno 1685.



2801

**Wir Christian Ludwig / von Gottes Gnaden / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Raseburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr / Ritter vom Orden des Christlichen Königs.**

**V**ügen allen und Jedem Unsern jetzigen und künftigen Beamten / Jägermeistern / Ober- und unter-Holzforstern / Pensionarien / Holzvögten / Heyd- und Landreitern / Schulken und sämtlichen Amte-Untertanen und Angehörigen / hiemit gnädigst zu wissen / Wie Wir eine Zeithero mißfällig sehen und erfahren müssen / was gestalt Unsern ergangenen so verschiedenen Verordnungen ganz zu wiedern / die Hölzungen hin und wieder heim- und öffentlich / gefället / und daringrosser Schade an Alten und Jungen Holz verursacht / Ingleichen mit dem unverantwortlichen Heydbrennen verfahren / wodurch gleichfalls dem Holz auch Wildpret nicht wenig Schade zugefüget wird. Ob Wir nun zwar woll verhoffet hätten / es würde ein Jeder solcher Unsernernstlichen und poenal-Mandaten unterthänigst nachgelebet haben / So verneymen Wir dennoch nicht allein das Contrarium, sondern es beklagen sich auch hierüber einige von Ritter und Landschaft gar sehr / mit unterthänigster bitte / diesem allen aus Landes Fürstlicher Vorforze / Macht und Gewalt einen ernstlichen Wandel zuschaffen.

Wann Wir nun solchen muthwilligen Landverderblichen Holzverwüsten und schädlichen Heydbrennen nicht ferner zusehen / sondern da-wieder Ein vor allemahl gegenwärtiges Unser offenes Verbot ergeben lassen / und desfalls nachgesetzte Straffe darauff ordnen und setzen wol-len / das wer ohne ordentliche Anweisung und Erlaubniß / dasselbe hauen und fällen / und darüber betreten oder sonst aufgeschaffet wird / derselbe für eine Eiche 20. Gulden / eine Büche 12. Gulden / eine Eichbesten / so Mast trägt 10. Gulden / eine kleine Eichbesten eines guten Armes dicke 3. Gulden / ein Büchbesten 4. Gulden allemahl geben / und zur Straff entrichten soll; Wer aber diese Straffe nicht erlegen kan / und wieder diesen Verbot / Heyde / Wischen oder Felder anzündet / der sol von Unsern Beamten zur Haft gebracht / und Uns referiret, und darauff derselbige mit Unser willkührlichen / auch nach befinden / Leib und Lebens Straff / belegt werden.

Gebieten und befehlen darauff allen und Jedem obgedachten Unsern Beamten / Jägermeistern / Ober- und unter-Holz-Forstern / Pensionarien / Holzvögten / Heyd- und Landreitern / Schulken und sämtlichen Untertanen und Angehörigen / das Sie / wieder dieses unverantwortliches Holzfällen und Heydbrennen gute Acht geben / Insonderheit die Beamten / und denen so die Inspection der Hölzungen anbe-sohlen / beobachten und verfügen sollen / das die Holzvögte / Heyd- und Landreiter und Schulken jedesmahl denen Übertretern / ohn unterscheid / es seyn Unsere oder andere Untertanen / als Holz-Diebe / Heid-Wisch- und Felder-Brennern / auffpassen / Ihnen das Holz / Wagen und Pferde abnehmen / bey dem Amt und sonst anmelden / worauff Sie / die Beamte / die verwirckte Straffe sofort von Unsern Untertanen eintreiben / und dieselbe nebst dem Registern alle Vierteljahr zu Unser Amtes-Kammer anhero einschicken / und dabey anzeigen sollen / ob Ein und der Ander / Unvermögenheit halber / die Straffe nicht erlegen kan / welcher dann nach befindung / am Leibe oder Leben soll gestraffet werden / wegen der Heyden-Wischen und Felder-Brenner / sollen Unsere Beamte die Verbrechere ohn Unterscheid fort zur Haft bringen / und dieselben zu Unser Residentz einschicken lassen.

Damit nun diese Unsere Verordnung / so ein perpetu- res Befehl seyn soll / zu Jedermännigliches wissenschaft gelangen / und sich Niemand der Unwissenheit zuentschuldigen haben möge; So sollen diese Verordnungen an Sonntagen publiciren / und darauff ferner an alle Schulken-Berichte und Krüge affigiren lassen / das meynen Wir ernstlich / und hat für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen / und darnach Gehorsamlich zu ach- ten; Urtkundlich unter Unsern Fürstlichen Insie- ff Unser Residentz und Bestung Schwerin den 11. Maij. Anno 1687.

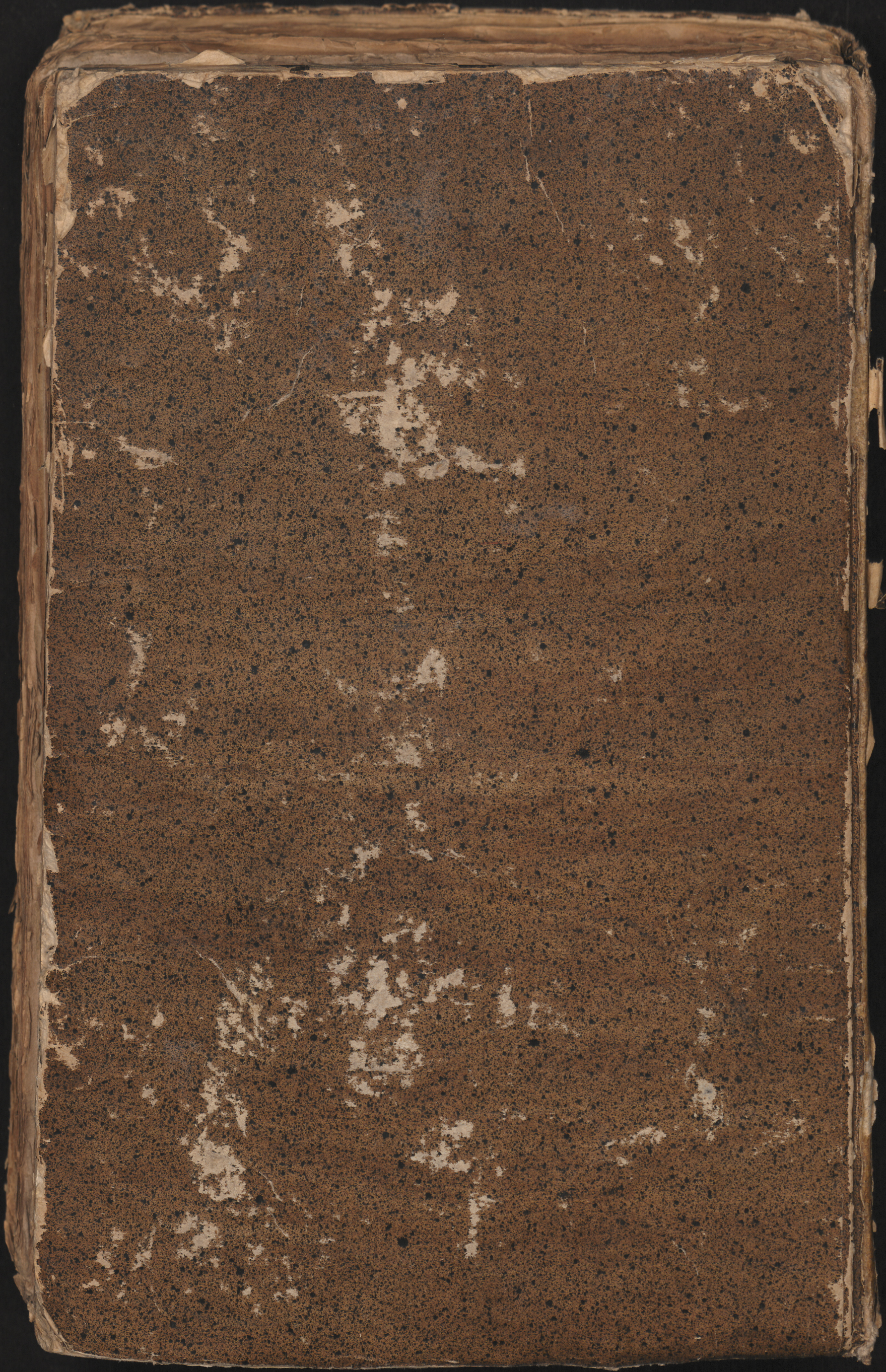


*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is illegible due to fading and bleed-through.]*











2201

**Wir Christian Ludwig / von Gottes Gnaden / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Rostock / auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr / Ritter vom Orden des Christlichen Königs.**

**V**ügen allen und Jedem Unsern jetzigen und künftigen Beamten / Jägermeistern / Ober- und unter-Holzforstern / Pensionarien / Holzvögden / Heyd- und Landreitern / Schulzen und sämtlichen Amte-Untertanen und Angehörigen / hiemit gnädigst zu wissen / Wie Wir eine Zeithero mißfällig sehen und erfahren müssen / was gestalt Unsern ergangenen so verschiedenen Verordnungen ganz zu wiedern / die Hölzungen hin und wieder heimlich und öffentlich / gefället / und daringrosser Schade an Alten und Jungen Holz verursacht / Ingleichen mit dem unverantwortlichen Heydbrennen verfahren / wodurch gleichfalls dem Holz auch Wildpret nicht wenig Schade zugefüget wird. Ob Wir nun zwar wohl verhoffet hätten / es würde ein Jeder solcher Unsern ernstlichen und penal-Mandaten unterthänigst nachgelebet haben / So vernehmen Wir dennoch nicht allein das Contrarium, sondern es beklagen sich auch hierüber einige von Ritter und Landschaft gar sehr / mit unterthänigster bitte / diesem allen aus Landes Fürstlicher Vorsorge / Macht und Gewalt einen ernstlichen Wandel zuschaffen.

Wann Wir nun solchen muthwilligen Landverderblichen Holzverwüsten und schädlichen Heydbrennen nicht fe wieder Ein vor allemahl gegenwärtiges Unser offenes Verbot ergehen lassen / und desfalls nachgesetzte Straffe darau len/das wer ohne ordentliche Anweisung und Erlaubnis / dasselbe hauen und fällen / und darüber betreten oder sonst derselbe für eine Eiche 20. Gulden / eine Büche 12. Gulden / eine Eichbesten / so Mast trägt 10. Gulden / eine kleine Eiche die 3. Gulden / ein Büchbesten 4. Gulden allemahl geben / und zur Straff entrichten soll; Wer aber diese Straffe wieder diesen Verbot / Heyde / Wischen oder Felder anzündet / der sol von Unsern Beamten zur Haft gebracht darauß derselbige mit Unser willkührlichen / auch nach befinden / Leib und Lebens Straff / belegt werden.

Gebieten und befehlen darauß allen und Jedem obgedachten Unsern Beamten / Jägermeistern / Ober- und un pensionarien / Holzvögden / Heyd- und Landreitern / Schulzen und sämtlichen Untertanen und Angehörigen / das E antwortliches Holzfällen und Heydbrennen gute Acht geben / Insonderheit die Beamten / und denen so die Inspecti fohlen/beobachten und verfügen sollen/das die Holzvögde/Heyd- und Landreiter und Schulzen jedesmahl denen Ube es seyn Unsere oder andere Untertanen/ als Holz-Diebe/Heyd-Wisch-und Felder-Brenner/auffpassen/Ihnen das H abnehmen/beym Amt und sonst anmelden / worauß Sie / die Beamte / die verwirckte Straffe sofort von Unsern und dieselbe nebst dem Registern alle Viertel Jahr zu Unser Amts-Kammer anhero einschicken/und dabey anzeigen Ander/Unvermögenheit halber/die Straffe nicht erlegen kan/welcher dann nach befindung/am Leibe oder Leben soll der Heyden-Wischen und Felder-Brenner/ sollen Unsere Beamte die Verbrechere ohn Unterscheid fort zur Haft I Unser Residentz einschicken lassen.

Damit nun diese Unsere Verordnung/so ein perpetuirliches Gesetz seyn soll/zu Jedermännliches wissenschaft gel der Unwissenheit zuentschuldigen haben möge; So sollen Unsere Beamte dieselbe / Ein vor allemahl in allen Kir Amts von den Kanzeln öffentlich zu Dreyen unterschiedlichen Sontagen publiciren/und darauß ferner an alle Schu affigiren lassen/das meinen Wir ernstlich/und hat sich ein Jeder für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen/und daru ten; Ubrkündlich unter Unsern Fürstlichen Insiegel/und geben auß Unser Residentz und Bestung Schwerin den 11. Majj.

